

# Unbekannte Quellen zum Niedergang des Goldbergbaues in Gastein und Kauris

Von Franz Pagitz

Die Zeit der Regierung Erzbischofs Wolf Dietrich von Raitenau (1587—1612) gehört ohne Zweifel zu den bedeutenden Epochen salzburgischer Geschichte, wenn sie auch in geistig-kultureller Hinsicht durch die Aufklärung der Colloredo-Zeit am Ende des Erzstifts übertroffen wird. Wolf Dietrich bildete mit seinen Maßnahmen eine scharfe Trennung zum ausklingenden Mittelalter, das unter seinen Vorgängern in Vielfalt fortbestanden hat. So erregte die Person Wolf Dietrichs zu seiner Zeit das Interesse des Historiographen, so ist diese Periode auch heute ein gut beschriebener Abschnitt Salzburger Geschichte<sup>1</sup>). Anlaß dazu waren die nicht immer in Einklang zu bringenden Handlungen des Erzbischofs, wie Straffung der zentralen Verwaltung, Anhebung und Schaffung neuer Steuern, Einschränken und vollkommene Beseitigung des ständischen Einflusses, eine reiche Bautätigkeit, bedauerlicher Weise mit ihr verbunden der Abbruch des mittelalterlichen Domes, eine prachtvolle Hofhaltung und die Vorliebe für italische Kunsteinflüsse, der Splendor Salisburgensis, und anderes mehr. Die Nachwelt steht heute noch unter dem Eindruck der Gefangennahme Wolf Dietrichs, des jähen Sturzes und seiner schmachvollen Behandlung, der Jahre seiner Gefangenschaft auf Hohensalzburg. Der Erzbischof war eine zwiespältige Persönlichkeit, die zu untersuchen immer noch reizvoll ist, viel zu bewegt, um in Ruhe die Vollendung einer von ihm ausgelösten Aktion zu erwarten, stets bereit, einer Sache eine andere Richtung zu geben, umgekehrt einsichtig genug, aus bestimmten Ursachen die notwendigen Schlüsse zu ziehen.

Am Beginn seiner Regierung wurden die Reformen des Konzils von Trient auch im Erzstift wirksam, der Erzbischof war die ersten Jahre seiner Herrschaft ein eifriger und harter Verfechter dieser Beschlüsse; erst nach zehn Jahren mußte er erkennen, daß mit Härte und Intoleranz sowie durch die Vertreibung nichtkatholischer Landesbewohner er als Fürst und Landesherr auch seinen finanziellen Tribut in Form verminderter Einnahmen für seinen Glaubenseifer zu zahlen hatte.

Die prachtvolle Hofhaltung und die damit verbundene Repräsentation, dazu die Bautätigkeit, zehrten sehr am Säckel der erzbischöflichen Einkünfte. Auch im Frühkapitalismus mußte der Fürst für die Vermehrung der Einnahmen sorgen, umgekehrt konnte er nur soviel Geld ausgeben, wie in Form der Steuern und Abgaben an die Hofkammer geleistet worden ist. Als princeps legibus absolutus konnte seine hochfürstliche Gnaden über die Einkünfte aus dem Kammergut jederzeit frei nach seinem Willen verfügen. Zum Kammergut gehörten

<sup>1</sup>) Franz Martin, Salzburgs Fürsten zur Barockzeit, S. 13 ff.

die Leistungen aus dem Bergregal, dem Bergbau. Die Annahme des sagenhaften Einkommens des Erzstiftes begründete das rasche und wirtschaftlich expansive Emporkommen der Saline Hallein am Ende des 12. Jahrhunderts, wozu dann im 14. Jahrhundert die Ertragnisse aus dem Edelmetallbergbau gekommen sind. Dieser erlebte unter dem tatkräftigen Erzbischof Leonhard von Keutschach am Beginn des 16. Jahrhunderts einen unerhörten Aufschwung, der bis gegen die Mitte des Jahrhunderts unaufhörlich anhielt. Wie das Wachsen des Kammergutes nahm auch der Reichtum der Gewerken, vor allem der berühmten Familie Weitmoser, zu<sup>2)</sup>.

Über den Rückgang des Bergbaues soll auf Grund „neuer“ Quellen, die allerdings schon Johann Franz Thaddäus von Kleinmayrn in den „Unpartheyischen Abhandlungen“ zum Abdruck brachte<sup>3)</sup>, und es soll im Anschluß an den von Johannes Graf Moÿ erkannten Zusammenhang der Goldschalen mit dem Bergbau im folgenden eingehend gesprochen werden. Zuvor muß auf einen anderen Umstand des wirtschaftlichen Rückganges im Erzstift kurz eingegangen werden: die Abtretung des Salzhandels zu Wasser an Bayern. 1594 wurde zwischen beiden Staaten der Vertrag geschlossen. Als diesen der Erzbischof 1611 aufkündigte, weil er den Ruin seiner Wirtschaft zur Folge hatte, leitete die Besetzung Berchtesgadens durch den Erzbischof die kriegerischen Maßnahmen Herzog Maximilians von Bayern ein. Es kam zur Flucht, Gefangennahme und letztlich Resignation Wolf Dietrichs.

Wolf Dietrich besuchte am 31. Juli 1591 mit großem Gefolge die Gewerken und Knappen in der Gastein. 240 Personen und 139 Pferde zogen die Straße durch den Klammstein über Hofgastein nach Gastein, sie wurden in prachtvoller Manier von den Gewerken und 600 Knappen, die zur Parade vor dem Landesherrn ausgerückt waren, empfangen<sup>4)</sup>. Einen Tage später erließ Wolf Dietrich eine neue Bergwerksordnung in der Hoffnung, aus dem steigenden Ertrag des Edelmetallbergbaues seine Einkünfte zu vermehren<sup>5)</sup>. Doch all dieses Unterfangen war unter der trügerischen Voraussetzung begonnen worden, daß der Bergsegen weiter in reicher Form dem Landesherrn und den Unternehmern zukommen würde. Indessen befand sich der Bergbau seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Abnehmen!

Wenn Wolf Dietrich 1602 mit den Gewerken in Gastein und Rauris einen dem Inhalt nach interessanten Vertrag schloß und dieser bis zum Ende seiner Herrschaft unangefochten aufrechterhalten wurde<sup>6)</sup> — eine Tatsache, die sehr im Gegensatz zum sonst so unsteten Ver-

<sup>2)</sup> Ferdinand Florentin, Der Goldbergbau in den Hohen Tauern, Badgasteiner Badeblatt 1937 Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9, ders. Auf den Spuren des alten Goldbergbaues, ebenda 1948 Nr. 34, S. 271 f., Nr. 35, S. 281 f., Nr. 36, S. 291 f.

<sup>3)</sup> Unpartheyische Abhandlungen von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg und seiner Grundverfassung, 1770, § 299, p. 353.

<sup>4)</sup> Siehe diese Mitteilungen, S. 225 ff.

<sup>5)</sup> Franz Martin, Die Weitmoser, Badgasteiner Badeblatt 1941 Nr. 15, S. 103. Sebastian Hinterseer, Bad Hofgastein und die Geschichte Gasteins, S. 477 f.

<sup>6)</sup> SLA, Geh. Arch. XXIX 13 1/2.

<sup>7)</sup> Hinterseer, S. 476.

halten des Erzbischofs stand —, so muß der Grund dafür nicht nur in der trostlosen Situation des Gold- und Silberbergbaues zu suchen sein. Dabei kann man den Erzbischof keineswegs für den Niedergang verantwortlich machen, es sei denn, daß er sich als Unternehmer vom Bergbau und vom Schmelzprozeß zurückzog, man begab sich, wie die Instruktion an den Bergrichter besagt, am Hof des Paniers des Bergbaues<sup>8)</sup>, die Ursachen jedoch für diesen Niedergang sind fünfzig Jahre früher durch andere Umstände eingetreten: Um die Mitte dieses Jahrhunderts ging der Gewinn des Edelmetallbergbaues bedingt durch das Sinken der Weltmarktpreise für edles Metall zurück, der europäische Markt wurde vom Gold der Neuen Welt überschwemmt. Zum Teil waren die alten, bisher ergiebigen Baue erschöpft, dann mußten höher gelegene Baue wegen des Vorrückens der Gletscher aufgelassen werden<sup>9)</sup>. Nach den Rechnungen Goldseisens konnte Herbert Klein für das Jahr 1577 für die beiden Bergbaugebiete folgenden Ertrag errechnen: 2690 Mark Feingold (eine Mark zu 0,28 kg), insgesamt 850 kg, und 12.120 Mark Feinsilber, d. s. über 2800 kg Silber. Für eine Mark Feingold betrug damals der Einlösewert (Wechsel) 141 Gulden, somit ergab die Ablieferung einen Ertrag von 417.000 Gulden, für eine Mark Silber wurden zwölfeinhalb Gulden bezahlt und somit ein Erlös von 126.000 Gulden erreicht.

Für die Jahre 1603 bis 1611 — die Zeit, in welcher der vorliegende Vertrag Geltung hatte — belief sich die Gesamtausbeute auf nur 2693 Mark Feingold; rechnet man den Wechsel zu obigem Kurs, so gelangt man zu einer Summe von 379.713 Gulden, das ist „nicht einmal soviel wie in dem einzigen Jahr 1577“<sup>10)</sup>, nur 90 Prozent! Der Jahresertrag sank weiter herab und erreichte mit 92 Mark Feingold 1615 seinen Tiefpunkt.

Der vorliegende Vertrag wurde in der einschlägigen Literatur immer wieder verwendet und aus ihm versucht, die Ursachen für den Rückgang zu erklären. Keine große Rolle spielten die Maßnahmen der Gegenreformation und damit der Intoleranz, es kann aber weder das Reformationsedikt von 1588 noch das Abwandern der Knappen nach Kärnten um 1600 als die schuldtragenden und auslösenden Momente betrachtet werden<sup>11)</sup>. Es trifft nicht zu, daß Wolf Dietrich die Bergleute aus den Bestimmungen des Reformationsediktes herausnahm, erst 1602 wurde ihnen unter gewissen Voraussetzungen eine Duldung zuteil. Entscheidend konnte für den Niedergang nur die geringe Ergiebigkeit der Bergbaue sein, und dafür sprechen die von Hinterseer zusammengestellten Zahlen eine deutliche Sprache: 1597 waren 202 Baue am Radhausberg in Bockstein in Betrieb, 1601 sank die Zahl der verliehenen Orte und Rechte auf 181 herab, zwei Jahre später waren es nur noch 140. Die Zahl der Knappen sank in diesem

<sup>8)</sup> Siehe Textanhang Nr. 2.

<sup>9)</sup> Herbert Klein, Die Gasteiner Edelmetallgewinnung um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Badgasteiner Baderblatt 1955 Nr. 2, S. 7.

<sup>10)</sup> Ders., a. a. O., S. 9.

<sup>11)</sup> Hinterseer, a. a. O.

Zeitraum von 500 auf 208<sup>12)</sup>). Die Zahlen mußten den Erzbischof und seine Hofkammer zum Handeln zwingen; daher kann man mit Recht sagen, Wolf Dietrich hat die Sanierung des Bergbaues in Gastein und Rauris versucht, freilich nicht in diesem Maße, wie es unter seinem Nachfolger Marcus Sitticus von Hohenems der Fall sein sollte.

Der undatierte, als Konzept vorliegende Vertrag ist, wie aus dem Gegenrevers der Gewerken vom 28. Dezember 1602 zu schließen ist, rückwirkend für 1602 erst am Jahresende in Kraft getreten. Diesem Vertrag wollen wir uns zuwenden und den Inhalt nach Folge der einzelnen Punkte besprechen<sup>13)</sup>.

Wolf Dietrich übergab den Gewerken zur Förderung des Bergbaues in Gastein und Rauris seine von ihm teils selbst, teils von den Vorgängern käuflich erworbenen Berganteile unentgeltlich ins Eigentum, dazu das in Lend liegende Holz und außerdem noch Anteile von Wäldern zur Herstellung von Holzkohle. Bei den Bergwerken hatte der Erzbischof Erzvorräte und Lebensmittel liegen, diese werden zwar den Gewerken sofort übergeben, jedoch wegen einer „leidlichen tax“ werde man später einen Vertrag schließen auf dieser Basis, daß zwischen 1604 und 1610 die errechnete Summe zu gleichen Teilen und Fristen an die Hofkammer geleistet würde. Demnach zu schließen, war der Erzbischof nicht nur Unternehmer, sondern auch als Faktor aufgetreten und im Lendner Handel beteiligt. 1541 ist beim Bauerngut Hirschfurt der Ort Lend entstanden<sup>14)</sup>, sechs Jahre später wurde von Christoph I. Weitmoser die Lendner Handelsgesellschaft gegründet<sup>15)</sup>. Die nicht unbeträchtlichen Erträgnisse aus dem Handel mit den „pfenberthen“ haben neben dem Ertrag des Bergsegens zum Reichtum der Gewerken beigetragen. 1599 trat der Rückfall ein, die Genossenschaft der Weitmoser, Strasser und Zott löste sich auf, an die Stelle von kapitalkräftigen Männern trat die Zersplitterung, jene Produkte, die der Bergbau nötig hatte, zu kaufen. 1622 gingen die gesamten Rechte der Handelsgesellschaft in Lend in den erzbischöflichen Besitz über<sup>16)</sup>. Wie es auch gewesen sein mag, auf seine Kapitalsanlage wollte der Erzbischof nicht verzichten, und obgleich Belege fehlen, kann man annehmen, daß die Gewerken der übernommenen Verpflichtung nachgekommen sind.

Der Erzbischof ist also als Gewerke im Bergbau und im Schmelzwerk zurückgetreten; auf seinen Anteil aus dem Bergregal konnte und wollte er nicht verzichten, so verglich er sich dahingehend, daß an Stelle der Fron, d. i. der zehnte Teil des gefördertten Erzes, bisher als Naturalleistung zu erbringen, vom geschmolzenen Silber und Gold der 20. Teil dem erzbischöflichen Silberhandel, der Pfennigstube in Salzburg, abzuführen war. Für all das im Lande gewonnene

<sup>12)</sup> Ders. S. 478.

<sup>13)</sup> Siehe Textanhang Nr. 1.

<sup>14)</sup> Herbert Klein, Von der alten Gasteiner Straße, Badgasteiner Badeblatt 1959 Nr. 15, S. 157 f.

<sup>15)</sup> Heinrich von Zimburg, Die Weitmoser, Badgasteiner Badeblatt 1960 Nr. 10, S. 93 f.

<sup>16)</sup> Hinterseer, S. 478.

Edelmetall beanspruchte Wolf Dietrich als Landesherr die zu bestimmten Preisen festgelegte Ablieferung und Einlösung. Wie schon vorhin erwähnt, wurden für eine Mark Gold 141 Gulden, für eine Mark Silber zwölftehalb Gulden bezahlt. Wolf Dietrich stellte sich den „Wechsel“ zu folgenden Bedingungen vor: Ein Drittel der Summe sollte in Dukaten, gerechnet zu 14 Schilling, das andere in Talern zu 70 Kreuzer und das letzte in kleiner, landgängiger Münze honoriert werden.

Außerdem gewährte der Landesfürst, allerdings unter Einräumung des Vorranges der Saline Hallein, den Gewerken den Einkauf aller Waren, die zum Betrieb der Bergwerke notwendig waren, in allen Pfleg- und Landgerichten und versprach gleichzeitig die Förderung durch Ausstellung von Paßbriefen und durch andere besondere Vorschriften. Als eine weitere wichtige Maßnahme sollte sich die Erlassung des Um- oder Ungeldes erweisen. Es war dies eine Getränkesteuer, die 1489 und 1522 kurzfristig mit Zustimmung der Landstände im Erzstift aufgekommen ist. Durch das Mandat des Erzbischofs vom 15. November 1587 wurde diese Steuer eine dauernde, jedoch, da die Stände 1592 stillschweigend aufgelöst wurden, der Hofkammer zufallende Einnahmequelle. In diesen Jahren wurde sie nur vom Wein eingehoben, im 17. Jahrhundert wurde auch das Bier in die Besteuerung einbezogen<sup>17)</sup>. So ist diese Steuer auch durch das Umgeldamt der Landgerichte Gastein und Rauris vom ausgeschenkten Wein eingehoben worden. Auf diese Einnahme verzichtete nun der Erzbischof. Aber, so wie es seine Art gewesen ist, nichts ohne Gegenleistung zu tun, war Wolf Dietrich auch hier nicht bereit, so ohne weiteres auf eines seiner landesherrlichen Rechte zu verzichten. Die Gewerken mußten eine andere erbringen: jährlich zu Ruperti im Herbst (24. September) hatten sie ein goldenes „Trinkgeschirr“, eine Kredenzschale, im Wert von 200 Kronen, nicht eingerechnet den Lohn für den Goldschmied, beginnend mit dem Jahr 1602, zu reichen. Sollte sich der Ertrag des Bergbaues mehren oder sollte mehr getrunken werden, so behielt sich der Erzbischof die Erhöhung des Wertes dieser Ehrengabe vor<sup>18)</sup>.

Und wie es den Anschein hat, konnten die Gewerken durch diesen Steuernachlaß ihre Einkommen verbessern. Heinrich v. Zimburg urteilt darüber zutreffend: „Nichts belichtet den Niedergang des einst so stolzen Gewerkentums besser als die von den Hofgasteiner Bürgern im Jahre 1606 vorgebrachten Beschwerden, daß Gewerken Bier- und Weinausschank und Spezereiwarenhandlungen betrieben, mit welchen Geschäften sie sich einen Ersatz für die verminderten Einkünfte aus dem Bergbau verschaffen wollten<sup>19)</sup>.“ Daran sollte sich auch dann nichts ändern, als der Erzbischof sämtliche in privaten Händen befindliche Berganteile aufkaufte und den Bergbau „als staatliches Unternehmen“ betrieb!

<sup>17)</sup> Herbert Klein, Der Saumhandel über die Tauern, in: Festschrift zum 65. Geburtstag, 5. Egbd. der Mitt. d. Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde 1965, S. 428 f., und diese Mitt. 90. Bd. (1950), S. 39 f.

<sup>18)</sup> Moÿ, a. a. O.

<sup>19)</sup> Heinrich von Zimburg, Geschichte Gasteins und des Gasteiner Tales, S. 124.

Nun zum interessantesten Punkt des Vertrages, der Behandlung der nichtkatholischen Gewerken und Knappen. Man muß hier beide Partner bewundern, wie sie in aller Offenheit dieses Problem besprochen und paktiert hatten, hier stand der Kirchenfürst und Landesherr, der von den Gewerken und ihrer Arbeit abhängig war, dort die dem neuen, reformierten Glauben zugewandten Unternehmer, ihre Diener und Dienstleute. Es ging um die Anerkennung und Tolerierung des Status quo der Andersgläubigkeit. Dem Erzbischof mußte gewiß sein, daß die Bergbauorte nicht Zellen zu einer sich verbreitenden Reformation des Landes, die praktisch das Ende des kirchlichen Staates bedeutet hätte, werden konnten, die Gewerken mußten die Versicherung erhalten, wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht den Folgen der harten, wirtschaftlich verheerenden Austreibung entgegensehen zu müssen. Nur scheinbar stand zwischen beiden Teilen eine unüberbrückbare Kluft, die, wenn es um wirtschaftliche Erwägungen ging, doch durch einen tragbaren Ausgleich zu überschreiten war. Die Gewerken waren zum Teil nicht nur am salzburgischen Bergbau beteiligt; so waren sie gezwungen, für die Zeit der Abwesenheit einen Vertreter zu ernennen, der, da er aus einem anderen Land, das sich zum Augsburger Bekenntnis bekannte, kam, der reformierten Religion anhing. Aber nicht nur diese verantwortlichen Bergleute, sondern auch die Knappen hielten, wenn sie nach Salzburg wanderten, an ihrem Glauben fest. Was war aber mit den reformierten, in Salzburg gebürtigen Bergleuten? Wären diese nicht unter dem Druck der Gegenreformation sofort emigriert? So konnten die Gewerken nicht für ihre Diener bürgen und sie scheuten mit Recht die Last der Ausgaben zur Aktivierung des notleidenden Bergbaues, wenn sie stets die Austreibung gewärtigen mußten. Zur herrschenden Kapitalarmut, zu den niederen Erträgen und zu den großen Investitionen kam noch die Gefahr, geschulte Arbeitskräfte zu verlieren.

Es scheint, als hätten die Gewerken Erzbischof Wolf Dietrich durch diese gewichtigen Argumente zu seiner großen Konzession gebracht und sei es nur mit Aufzeigen der Gefahr eines vollständigen Stillstandes des Edelmetallbergbaues im Lande. Spricht doch aus den Worten des Vertrages „daz sy der religion halben über iren willen unangestrengt sollen verbleiben“ die Resignation des Erzbischofs, die Gegenreformation mit nötiger Schärfe voranzutreiben, sprechen auch daraus vielleicht utilitaristische Gedanken und eine allmählich aufkommende Überzeugung, ein ausgleichendes Wirken zu beginnen, um dem Lande einen großen Schaden und der erzbischöflichen Kasse einen Einnahmeentfall hintanzuhalten. Dürfen wir aber an ein bewußtes Hinneigen zum Luthertum denken? Franz Martin hat als bester Kenner des Raitenauer mit scharfen Strichen sein Schwanken und Milderwerden verfolgt, das Jahr 1595 scheint eine Zäsur zu sein, und bei manchen seiner toleranten Handlungen standen volkswirtschaftliche Erwägungen im Hintergrund<sup>20)</sup>. Von Martin wurde sehr

<sup>20)</sup> Franz Martin, Beiträge zur Geschichte Wolf Dietrichs von Raitenau, diese Mitt. 61. Bd. (1911), S. 267, S. 320 f.

bestritten, Wolf Dietrich hätte eine Säkularisation des Erzstiftes geplant, und er meinte, dieser Anklagepunkt des Domkapitels wäre im Prozeß nicht zu halten gewesen<sup>21</sup>). Es sind hier kleine Ursachen vorliegend, die mit einer so großen, wie sie die Änderung der Staatsverfassung bringen konnte, freilich nicht zu verbinden sind, die aber bedeutend werden können, sollten neue Quellen zu diesem Thema gefunden werden.

Jedenfalls ist die Versicherung des Erzbischofs, am Glaubensbekenntnis der Gewerken und ihrer Diener nicht zu rütteln, gleichgültig, ob wirtschaftliche oder vielleicht politische Erwägungen im Hintergrund standen, beachtenswert; deshalb hatte auch Kleinmayrn, der Verteidiger der staatlichen Rechte Salzburgs im Zeitalter der Aufklärung, diesen Vertrag in seine „Abhandlungen“ aufgenommen. Aber Wolf Dietrich wählte eine vorsichtige Formulierung: Keine Beeinträchtigung der Bergleute wegen des Glaubens, ein zugestandenes häusliches Niederlassen (Haushalten) an beiden Bergwerksorten, die Zusicherung der Nichtvertreibung, jedoch keine Religionsausübung im Lande (Beten und Bibellesen in den Häusern wurde nicht untersagt), keine Herausforderung der Katholiken im Streitgespräch, keine Bevorzugung der lutherischen Knappen, gebührieliches Verhalten gegen Personen geistlichen und weltlichen Standes. Damit war natürlich die Gehorsamleistung in politischen Sachen verbunden. Wolf Dietrich anerkennt sogar den Status quo ante, diese Duldung („Verwilligung“) kam allen jenen Personen zu, die beim Vertragsabschluß nicht Katholiken waren, während konvertierende Katholiken sich auf diese landesherrliche Gunst nicht berufen konnten.

Bisher wurde den Protestanten die Bestattung ihrer Toten in einem katholischen Friedhof verweigert. 1595 starb Eva Zott geb. Wülpenhofer, die Gattin des Gewerken Isaak Zott. Da sie nicht katholischen Glaubens war, wurde der Pfarrer von Hofgastein angewiesen, das Begräbnis auf dem Friedhof zu verweigern<sup>22</sup>). Nun war Erzbischof Wolf Dietrich bereit, den Gewerken und Knappen einen Ort für ein „ehrliches“ Begräbnis zu übereignen. Bisher wurden die Verstorbenen, wollten sie nicht an einem unwürdigen Ort begraben werden, außer Landes geführt, nun wies ihnen der Erzbischof einen Ort zur Anlegung eines Friedhofes an, der, wie in der „Durchführungsverordnung“ steht, geeignet wäre, hier Grabsteine (Epitauien) aufzustellen<sup>23</sup>). Für das Gasteiner Tal wurde außerhalb des Marktes Hof(gastein), wo heute das Armenhaus steht, der Begräbnisplatz, der „Lutherische Freythof“, errichtet<sup>24</sup>). Am 17. März 1602 kaufte diesen Fleck die Bruderschaft der Bergleute an, der dann mit Erlaubnis des Erzbischofs erweitert wurde; wegen der Grabsteine und vielleicht für eine deutliche Scheidung mußte er mit einer hohen Mauer umgeben werden. Hier wurde auch Ursula, die Witwe des Gewerken Hans Weitmoser, zur letzten Ruhe bestattet.

<sup>21</sup>) Ders., a. a. O., S. 262.

<sup>22</sup>) Zimburg, S. 124.

<sup>23</sup>) Siehe Textanhang Nr. 2.

<sup>24</sup>) Hinterseer, S. 476.

Somit hatte Wolf Dietrich ohne Zweifel eine große und für die damalige Zeit einmalige Tat gesetzt, die in ihrer Wirkung die anderen Punkte des Vertrages bei weitem übertroffen hat. Man mußte, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu ermöglichen, die weltliche und geistliche Instanz verständigen. So wird auch das Volk des Gasteiner Tales und im übrigen Salzburg über den Erzbischof gemurmelt haben, zumal die Zahl der Katholischen in Gastein zu dieser Zeit nicht sehr groß gewesen ist. 1611 wurden die in Gastein ansässigen Personen gezählt, von 325 waren 298 am Bergbau beteiligt, von diesen wiederum nur 30 Katholiken; 125 wurden als Sektierer bezeichnet<sup>25</sup>).

Mit der Bedingung, jede Besitzveränderung im Bergbaugebiet dem Erzbischof anzuzeigen, und mit Betonung des Inkraftbleibens der Bestimmungen der Salzburger Bergwerksordnung endet dieser Vertrag, der für den Erzbischof als weltlichen Herrn sein Ausscheiden als Bergunternehmer bedeutete und als geistlichen Herrn am Beginn der Glaubenskämpfe im Reich den Weg zum religiösen Ausgleich zu zeigen schien.

Den vorliegenden Vertrag reversierten folgende Gewerken und, wie es dem Kanzleigebrauch entsprach, wurde der vom Erzbischof gefertigte Vertrag als Insert in den Reversbrief übernommen: Abraham Katzpeck zu Katzenstein für sich selbst und als Gewalthaber des Hans Chriszoph Ehinger von und zu Baltzheim, Hans Thomas von Trübenbach, von Teufenbach und Weidenegg anstatt seiner Schwägerin Susanne Sayler geb. Katzpeck, dann Hans Marquard und Karl Rosenberger von Roseneck für sich und als Bevollmächtigter ihres Vettters Hans Rosenberger, Hans Mayr für sich und als Vertreter für Elias und Hanz Zott, Maximilian Stainhauser, Bürger und Ratsverwandter von Salzburg, im eigenen Namen und namens seiner Brüder<sup>26</sup>).

Es ist nicht uninteressant, in diesem Zusammenhang einige Worte über die Dienstanweisung an den Bergrichter in der Gastein zu verlieren<sup>27</sup>). Ihm wurde nochmals eingeschärft, besonders zu achten, daß das geschmolzene Silber und Gold ja an die Pfennigstube nach Salzburg gebracht würde. Bei einem Besitzwechsel sollten die Gewerken ihm ihr Vorhaben rechtzeitig kundtun, dies wäre dem Hofe zu melden, damit der Übergang immer zu Weihnachten geschehen möge. Wegen der Gewerken, die „guetes tails der Catholischen religion nit zuegethon“ seien, wurde erklärt, daß der Erzbischof den Gewerken und Knappen Duldung zugestanden habe, ihnen den Wohnsitz in Gastein und Rauris billige, jedoch ohne „yebung irer religion im landt“. Damit den Gewerken bei einer Verlassenschaftsabhandlung („Verlos“) keine Schwierigkeiten entstünden, wären solche Vorkommnisse sofort dem Hof zu melden und dem beizufügen, ob man wegen der Erben Bedenken habe, insbesondere aber, wenn „ausländische“ Fürsten oder Gewalthaber in eine bestehende bergrecht-

<sup>25</sup>) Zimburg, a. a. O.

<sup>26</sup>) SLA, Bergwesen, Gastein, 1602 Nr. 7.

<sup>27</sup>) Wie Anmerkung 24.



liche Gemeinschaft treten wollten, so wäre dies nicht zu gestatten, zugelassen würden nur Personen „des privaten Rechtes“. Gerade die letzte Anweisung ist beachtenswert: Wolf Dietrich hatte in seinem sonst so ausführlichen Vertrag davon nicht gesprochen, aber man schien bei Hofe das heimliche Einfließen von nichtsalzburgischem Kapital zu befürchten, eine Ausnahme allerdings, die beim Rückgang der Erträge des Goldbergbaues nicht viel Wahrscheinliches an sich hatte. Ganz vergessen wurde die Möglichkeit des Strohmannes.

Am 14. März 1614 traf Erzbischof Marcus Sitticus von Hohenems mit den Gewerken eine neuerliche Vereinbarung<sup>28)</sup>. Unmittelbar nach dem Regierungsantritt haben sich die Gewerken an den neugewählten Landesfürsten gewandt, den Rückgang der Gewinne beklagend und zugleich beweisend, wie sie durch den Neuanschlag von Bauen und durch die Wiedererrichtung des Holzrechens in Lend „in schweres verpaun und schuldenlast“ geraten sind. Ohne die landesfürstliche Hilfe könnten sie diese Last nicht mehr ertragen, sie würden vom Geding zurücktreten, und der Bergbau würde dadurch zum Erliegen kommen. Diese Klagen konnten am Hofe nicht überhört werden und die vorhin genannten Zahlen vom Rückgang der Produktion zeugen deutlich von der Not des Gewerkenstandes, der unmittelbar vor dem Konkurs gestanden ist<sup>29)</sup>. So entschloß sich der Erzbischof, dem notleidenden Bergbau über fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 1613 bis zum Ende von 1617, folgende Hilfsmaßnahmen zuteil werden zu lassen:

Für den Lendner Handel, der damals nicht mehr den notwendigsten Vorrat an Lebensmitteln und sonstiger Ware besaß und wo man für den Vorratskauf dringend Kapital nötig hatte, das die Gewerken schon lange Zeit nicht mehr zustande brachten, wurden aus der landesfürstlichen Kasse 10.000 Gulden (nicht 10.060 Gulden)<sup>30)</sup> in barem Geld gegen Sicherstellung auf die Dauer von fünf Jahren unaufkündbar und ohne Leistung eines Interesses zur Verfügung gestellt. So konnten dann die Bergbauggebiete mit dem Notwendigsten versorgt werden. Marx Sittich geht aber noch weiter als sein Vorgänger: „Damit auch für anders ermelte gewerckhen sich umb sovil desto besser widerumben zu erhollen gelegenheit haben“, wurden ihnen Fron und Wechsel auf diese Zeit gänzlich erlassen. Nur der dritte Punkt, die unbedingte Ablieferung der edlen Metalle an die Pfennigstube nach Salzburg blieb unverändert bestehen.

Nicht genug damit, der Erzbischof wollte beim Vortrieb der Stollen und Orte helfend beispringen; 2000 Gulden wurden jährlich als eine nicht rückzahlende Subvention ausgeschüttet. Nicht viel, vielleicht ein Tropfen auf einen heißen Stein, um damit den gänzlichen Stillstand des Bergwerksbetriebes zu verhindern.

Die oftmals fälligen Reparaturen am Holzrechen in Lend übernahm der Erzbischof auf seine Kosten. So versprach er auch, ähnlich

<sup>28)</sup> Siehe Textanhang Nr. 3.

<sup>29)</sup> Josef Lahnsteiner, Unterpinzgau, S. 319.

<sup>30)</sup> Unpartheyische Abhandlungen p. 353.

wie Wolf Dietrich, landesfürstliche Hilfe beim Einkauf von Lebensmitteln und anderer Ware.

Wie Johannes Graf Moÿ zeigte, mußten die Kredenzschalen jährlich zu Ruperti im Herbst als Entgelt für die Erlassung des Umgeldes dem Erzbischof übergeben werden<sup>31)</sup>. Für 1613 war die Reichung dieser Schale bis dato des Vertrages nicht erfolgt, und da die Gewerken für eine Abänderung des mit Wolf Dietrich geschlossenen Vertrages eintraten, da anscheinend der Gewinn aus dem Umgeld bei weitem hinter dem Wert des kostbaren Gefäßes zurückblieb, so baten sie den Erzbischof, sie von dieser weiteren Leistung zu entbinden, und sie verpflichteten sich gleichzeitig, dafür wiederum die auf dem Wein ruhende Steuer zu bezahlen. So nachgiebig und helfend sich Marx Sittich erwies, auf diese Kredenzschale wollte er keineswegs verzichten, und sie wurde auch als letzte nach dem Kontrakt „eheist gebürlich geliefert“ und verblieb bis zum Jahre 1803 in der erzbischöflichen Silberkammer. Mit dem Abtritt des Kurfürsten Ferdinand 1805 kam sie über Würzburg nach Florenz in die Silberkammer der Medici.

Die übrigen Punkte des Vertrages von Wolf Dietrich wurden auch in diesem Gnadenbrief übernommen und weiterhin als bestehend bekundet, somit auch die Duldung der Anwesenheit nichtkatholischer Bergleute, doch behielt sich der Erzbischof vor, diesen Vertrag nach Ablauf von fünf Jahren ganz oder teilweise aufzuheben, zu verändern oder zu verlängern.

So sind wir in der Lage gewesen, durch die Interpretation der Verträge ein wenig Einblick in die ausweglose Situation des Salzburger Goldbergbaues zu gewinnen. Als die finanzielle Kraft des Gewerkenntums am Ende war, wurde der Landesherr um Beihilfe gebeten, die sich in der Folge aber als zu schwach und zu gering erwies. Die Situation verschlechterte sich von Jahr zu Jahr, die Ausgaben des Staates wuchsen unter Erzbischof Paris Lodron im Dreißigjährigen Krieg, und trotzdem erkannte dieser Landesfürst die Notwendigkeit, die Bergwerke einzeln anzukaufen und unter staatlicher Verwaltung weiterzuführen. Seinem Beispiel folgte dann 1659 Erzbischof Guidobald Thun<sup>32)</sup>.

Es ergeben sich aber aus beiden Verträgen drei zu überdenkende Tatsachen: ein volkswirtschaftliches, ein historisch-genetisches und ein kunstgeschichtliches Moment. Letzteres gewann durch die Ausstellung „Salzburgs alte Schatzkammer“ wegen der Ursache seiner Entstehung und des künstlerisch-montanistischen Inhalts eine gewisse Bedeutung. Vom Wirtschaftsgeschichtlichen her sind diese Quellen von bemerkenswerter Aussage, sie müssen und werden bei kommender Gelegenheit weiter verfolgt werden, um neben der topographischen Untersuchung auch eine personengeschichtliche zu bieten. Das volkswirtschaftliche Prinzip steht aber auch heute über den anderen Dingen — die Wirtschaftsgeschichte bezeichnet diese Epoche als den Frühkapitalismus —, und so wie in unserer Zeit der Unternehmer,

<sup>31)</sup> Johannes Graf Moÿ, diese Mitt. S. 228 f.

<sup>32)</sup> Lahnsteiner, a. a. O.

wenn sein Kapital für alle Erfordernisse eines Industriebetriebes nicht ausreichend ist, den Staat um Übernahme von Lasten und Gewährung um Zuschüsse ersucht, so war es auch unter den Erzbischöfen Wolf Dietrich und Marx Sittich der Fall. Der Staat des Erzstiftes und der jetzige Staat mußten und müssen ein Interesse haben, daß die Produktion nicht in eine fallende Kurve gerät und daß die Bewohner ihres Staatsgebietes Arbeit haben würden. Läßt sich das Problem des Niederganges des Goldbergbaues unter diesen Aspekten kundtun, dann war die vorliegende Arbeit, die „neue“ Quellen behandelte, zu schreiben wert gewesen.

## Textanhang

Nr. 1

(Salzburg, 1602 Dezember 28)

*Erzbischof Wolf Dietrich übergibt den Gewerken seine Berganteile in Gastein, Rauris und die Anlagen in Lend unentgeltlich in ihr Eigentum; die an diesen Orten dem Erzbischof gehörigen Erzvorräte und Lebensmittel werden gleichfalls übergeben und von den Gewerken innerhalb von sieben Jahren zu gleichen Fristen und Teilen abgelöst. Anstelle der Fron wird der 20. Teil des geschmolzenen Edelmetalles dem erzbischöflichen Silberhandel zugeführt. Die Wechselkurse für Silber und Gold wurden gleichfalls festgesetzt. Den Gewerken soll Hilfe beim Wareneinkauf gewährt werden. Der Erzbischof verzichtet auf das Umgeld und verpflichtet die Gewerken zur jährlichen Reichung einer goldenen Kredenzschale im Wert von 200 Kronen, nicht eingerechnet die Entlohnung des Goldschmiedes. Die Anwesenheit protestantischer Gewerken und deren Diener wird in Zukunft kein Grund zu gegenreformatorischen Maßnahmen sein; in Gastein und Rauris erhalten sie einen eigenen Friedhof.*

Überlieferung: SLA, Bergwesen, Gastein 1602 Nr. 7. Konzept. Die Beurkundungsformel wurde von zweiter Hand eingesetzt, jedoch ohne Datum. Die Datierung des Vertrages ist aus dem Gegenrevers der Gewerken, ebenda, fol. 12, gegeben. Vermerk: Der Gewerckhen Reverß.

Wir Wolf Dietrich etc. bekennen für unß und unser nachkhumen am erzstift, daz wir mit zeitlichen rath und wolbedächtlich unß und unseren ertzstift zu mererern richtigkhait, dann auch zu befürderung und aufnemung der pergkhwerch, so in unserem ertzstift gelegen, unsere pergkhwerchstail in der Gastein und Rauriß, so tails von unseren vorfaren an unß gefallen, maistails aber von unß in zeit unßerer regierung selbst erkhaufft und erhandlet worden, sambt den hiemit benannten gepeuen und anderen gelegenhaiten alß<sup>a)</sup> nemblich<sup>a)</sup> N. und N. frey, aigenthumblich auf ewig übergeben und hinaus gelassen haben, thuen solches in krafft diß brieffs in besten form rechtens, wie es sein khan und soll, den ersamen, unseren lieben und getreuen N. und N. mit nachvolgunden gedingen und conditionen:

Das sy erstlich solche gepeue und wergkhe zu perg und thal, wie sy namen haben und in disen brief tails in gemein, tails absonderlich und<sup>b)</sup> underschidlich begriffen, hin furtan als ir aigenthumb ohn allen unseren entgelt gebürlich und wie es inen zu iren handl tauglich und gelegen ist, erbauen<sup>c)</sup>, erhalten und verwalten sollen und mügen, damit sy dar zue desto bössere gelegenhait haben, so

<sup>a)</sup> über der Zeile.

<sup>b)</sup> folgt gestrichen ung.

<sup>c)</sup> folgt gestrichen und.

übergeben wir inen hiemit allen den vorrath, so wir an<sup>d)</sup>) pauholtz an der Lendt der zeit liegen haben<sup>e)</sup>) und auf daz sy daselbs auch zu schmelzt an khol nit mangl leiden, wollen wir inen zu negsten winterlichen und somerlichen zeit zu gueten, auf ir anhalten ain walddbeschawe fürnemen und anstellen der wälder halben, so ohne entgelt und schaden unseres Hellingerischen saltzwesen an die Lendt zu bringen und inen in sonderhait, so wie es die wälder erdulden mögen, zu notturfft für zaigen und verlägkhen lassen, / (fol. 1') damit sy sich die notturfft nach zu schmelzen zubehültz haben on ainen erschwerung und verwüesung und das der wald sovil müglich anderst und aussen diß peschaut werde.

Was dan fürs ander den vorrath am ärzt<sup>f)</sup>) und pfenberth betrifft, so unß bei unsern pergkwerchen per resto verbleibt, haben wir unß mit inen den gewergkhen dahin verglichen, daz wir inen den selbigen in ain billichen und leidenlichen tax, wie wir sich dessen zuvergleichen würdt haben, bei negstkhumnder einantwortung volgen lassen und sy denselben zwischen hie und anno 1610. zu gleichen fristen und tailen bezalen und entrichten sollen, als nemblich, daz die ehiste frist sey<sup>g)</sup>) zu observantz und end des jars 1604. und also fürbaß biß auf das 1610.

Ferner, demnach auß beweglichen ursachen wir rathsam befinden, unß bei den pergkwerchen dasselbst pauens wie auch schmelzens und dergleichen allerdings zuentschlagen und zuenthalten, also haben wir unß inen den gewergkhen der fron halben dahin verglichen, das sy unß solche nit mer<sup>h)</sup>) wie bißher in ärzt raichen, sondern<sup>i)</sup>) an statt denselben bei unsern silberhandl und pfeningstuben den 20.ten tail der silber und gölder, so sy machen und antwurten werden, inhendig lassen sollen mit den austrugkhlichen geding und vorbehalt, daz sy bei höchster straff und ungenad so wol an guet alß laib, so gegen den verbrechern fürzunemen, alle den orten erbauete, gemachte und geschmölzte silber und gölder völlig, genzlich, threulich ohn alle gefahr und hinderhalt zu unsern pfeningstuben von zeit zu zeit antwurten sollen, auch darob und daran sein, daz so wol bey den zeigen als inen selbst nichts nit verunthreut werde, zu massen den unß auch neben den pergkhrichtern den silberprenner von zeit zu zeit deßhalben in sonderhait in unser pflicht und aid genumen soll werden. / (fol. 2)

Damit sy auch dest füglichen und gelegnen die pergkwerch mit aller handt notturfft verlegen und versehen khünden, also verwilligen wir inen gleichfaß, daz sy nach unseren Hällingischen wesen und dessen holtzwerch sovil dem selben ohnnachtailig und ohn schaden vor menigkhlich anderen befreit sein sollen, ir notturfft in unsern ertzstift einzukhauffen und zu verhandlen, do auch daz genügen darin nit zubekhumen, inen auf ir anhalten, sovil wir thun werden, khünden mit paßbriefen und fürschriffen verhülfflich zu sein, damit sy den abgang auch ausser landts desto leichter bekhumen mügen.

Gleicher gestalt und eben messnig befreien wir sy auß sondern gnaden, sovil iren pergkwerchshandl und ire personen belangt, des umbgeltes bei den 3 gelegnen Gastein, Rauriß und Lendt, mit diser geding und vorbehalt, daz sy an statt und für dasselbig unß jerlich zu Ruperti im herbst ain gantz gulden tringkgeschier von 200 cronen<sup>k)</sup>) in goldt ausser des macher lohns<sup>l)</sup>) alhie peehren und uber geben sollen lassen und daz sy solches auf nechstkhumnt jar 1603. würgklich anfachen, do auch die pergkwerch khunfftig in ain merers aufnemen gerathen solten und derhalben darbei die manschafft auch wachsen thete, auch ain merers pegert und außgeschengkht würde alß der zeit, also behalten wir unß bevor, den

<sup>d)</sup> Über gestrichenem on.

<sup>e)</sup> gestrichen uns.

<sup>f)</sup> über gestrichenem erz.

<sup>g)</sup> folgt gestrichen auf.

<sup>h)</sup> folgt gestrichen wie bisher in äz.

<sup>i)</sup> gestrichen daz.

<sup>k)</sup> folgt gestrichen ausser des macher.

<sup>l)</sup> folgt gestrichen sy unß.

pergkhrichter zu übersehen und unterschiden zu stellen khüen und sollen. / (fol. 2')

Ebenmessig was die bezalung bey unser pfeningstuben der geantwurttten silber und gölder belanget, haben wir unß mit inen dahin verglichen, auch den gewergkhen zu sondern gnaden genedigist pewilligt, daz hiefortan beharrlich und wert gedachtes dringkhgeschirrs solcher beschaffenheit ohn alle der gewergkhen einred zu staigern und zuerhöchen.

Weiter thuen wir ihnen der führung halber auf ir underthenigist anhalten auch dise gnad, daz sy solche fürbaß durch ire diener selbs machen und unseren bestennidig von unser pfeningstuben auß die betzalungen zu gleichen tailen in disen 3 sachen und in disen wert beschehen sollen, alß nemblich der erste drittail in ducaten zu 14 ß<sup>m)</sup>, der ander in talern zu 70 kh. geraitt und der letzt in khlainen gangbaren müntz, wie die selbig giebt und<sup>n)</sup> gäb ist.

Wann sich auch in diser handlung befunden und von etlich auß der gewergkhen in underthenighkait furbracht worden, daz den maisten auß inen sich aines solchen weitschüchtigen handlß zu underfachen in mer weg nit allein bedengkhlich, sonder auch beschwerlich fallen würde, do sy an jetzo oder khunfftig<sup>o)</sup> nit<sup>p)</sup> den pergkherchen selbs in aigner person beiwohnen oder ab wenten khündten, darneben aber auch in zweiff steen, die weil sy tailß der Catholischen religion nit zuegethan, ob in solches khunfftig gesteyert möcht werden oder nit und darneben auch inen<sup>q)</sup> nit sicher thrauen khünnen<sup>r)</sup>, auch ausser iren personen, ob sy in der zeit mit tauglich Catholischen dienern mögen aufkhumen oder nit, und derohalben unß gebetten, sy<sup>s)</sup> und ire diener hierunder etlichen massen genedigist zubedenkhen, also haben wir in erwegung aller umbstandt der jenigen gewergkhen und dienern, so der zeit unserer Catholischen religion nit anhengig, dise gnad und verwilligung gethan, daz sy der religion halben über iren willen unangestrengt sollen verbleiben, auch an der baiden orten Gastein und Rauriß / (fol. 3) sich in<sup>t)</sup> ein beharrlichs und bestendigs haußhaben zu begeben und nider zurichten haben, auch unvertriben sein sollen, yedoch ohn alle üebung irer religion in landt und daz sy sich beschaiden und unergerlich verhalten, Catholischen dienern sovill möglich befeissen und bei schwerer straff khain<sup>u)</sup> khnappen<sup>v)</sup> oder diener irer religion halben vor anderen<sup>w)</sup> favorisiern oder den Catholischen hinderlich und mißgünstig sein, sonder sich sambt allen iren gesindt gegen gaistlichen und weltlichen standt gebürlichen und beschaidenlich verhalten, auch in politischen sachen anderen landtsessen zugleich volligen gehorsam leissten; yedoch ercleren wir unß auch hiemit austrugkhlich, daz dise verwilligung allein auf die yenigen verstanden soll werden, so an jetzo der Catholischen religion nit zuegethan oder in khunfftig mit unserer oder unseren nachkhumen bewilligung pergkherchs tail oder orten mit rechten titl bekhumen möchten. Was aber die jenigen belangt, so der zeit catholisch und khunfftig von der Catholischen religion abfallen möchten, die sollen gnadt khainß wegs föchig und darinen begriffen sein; den anderen aber soll auch auf ir begeren so wol in der Rauriß alß in der Gastein an<sup>x)</sup> ainen jeden ort ain sonder ort fürgezaigt werden, so sy zu iren und irer religions ver-

<sup>m)</sup> ß über gestrichenem ß den.

<sup>n)</sup> gestrichen gäbig.

<sup>o)</sup> gestrichen mit.

<sup>p)</sup> Am Rand nachgetragen.

<sup>q)</sup> folgt gestrichen nit thrauen auch sicher.

<sup>r)</sup> über der Zeile.

<sup>s)</sup> gestrichen dan.

<sup>t)</sup> Über gestrichenem in.

<sup>u)</sup> Folgt gestrichen underthanen oder

<sup>v)</sup> gestrichen jene

<sup>w)</sup> folgt gestrichen favoridiern; von derselben Hand über der Zeile fauorisiern.

<sup>x)</sup> gestrichen ain.

wohnen<sup>y)</sup> begrebnuß zurichten mögen lassen, domit ire erben nach iren ableiben der beschwernuß des fernfuieren der toden leichen überhaben bleiben.

Letztlich behalten wir unß bevor, daz do sy die gewergkhen sambt oder sonders ire pergkhwercs tailen<sup>z)</sup> verendern oder verkhauffen oder sonst neue oder merere gewergkhen zu sich nemen werden wöllen, daz sy solches anderer gestalt zu thun nit befüegt sein sollen alß mit unser oder inserer nachkhumen am ertzstiftt vorwissen und bewilligung, / (fol. 3') im übrigen aber allen, sie hierinen in sonderhait nit begriffen, soll es bei der pergkhwercs ordnung wie auch den üblichen gebrauch bey unserer pfeningstuben verbleiben und sy die gewergkhen solchen nachzukhumen nit minders als disen articlen schuldig und verbunden sein, alles getreulich und ohngeverde.

Dessen zu<sup>aa)</sup> waren urkhundt<sup>bb)</sup> haben wir vilgemelten gewergkhen hierüber disen begnadungsbrief mit unsern anhangenden secret insigl verfertigt und aigner handt underzogen, zuustellen und überantwortten lassen. Der geben ist in unnsrer haubtstatt Saltzburg den<sup>aa)</sup>.

## Nr. 2

(1602 Dezember 28)

*Konzept für eine Dienstweisung an die Behörden ersten Instanz.*

SLA, Bergwesen, Gastein, 1602 Nr. 7.

Rückvermerke: Conditiones. Hand des 18. Jhdts.: Lit B ad num. 7.

Letztlichen<sup>a)</sup> soll es in allen andern articln, so hierinnen nit begriffen, bey der perkhwercs ordnung verbleiben; und ist das insonderhait von irer hf. gn. austruckhlich beding und vorbehalten worden, das pöß an laib und guet zuströffen gegen den verprechern für zu nemen, alle die gemachten silber und golder bei disen perkhwerc vollig treulich und gäntzlich an alle gefor und hinterholt zu der fr. gn. pfeningstuben von zeit zu zeit geantwort werden.

In massen dan ir hf. gn. ir bevorhalten, das derselben die silberprenner so woll als der perkhrichter desthalben verpflichtet sambt und neben den gewerkhen, / (fol. 7') wie<sup>b)</sup> und wasgestalt solche kunfftig bey den silbern auf der pheningstuben ingehalten und abgerait sollen<sup>c)</sup> werden.

Und sovill die übergab betrifft<sup>d)</sup>, sollen die gewerkchen diser handlung halber so zeitlich resolviren, damit solch übergab auf Weinachten beschehen möge.

Weiters dennoch auch vermuetlich, das die gewerkchen, so sich dises handls an yetzo unterfahen und kunfftig ethwo in die gmainschafft begeben mochten, guetes tails, wo nit all, dem perkhwercen selbst werden abwenten, mechten woll, dermalen aber auch fürkhombt und wissentlich, das die yetzigen gewerkchen<sup>e)</sup> guetes tails der Catholischen religion nit<sup>f)</sup> zuegethon und auch schworlich mit tauglichen dienern aufkomen mechten, so derselben enthebungen / (fol. 8) und da sy im land nit geduldt solten werden, das solches innen in mer weg zu nachteil mechte komen, also ercleren sich ir hochf. gn., das sy die gewerkchen und ire diener der religion halben wider iren willen nit anstrengen, auch innen gestoten wollen, an

<sup>y)</sup> folgt gestrichen oder

<sup>z)</sup> über der Zeile

<sup>aa)</sup> Nachtrag von zweiter Hand.

<sup>bb)</sup> gestrichen ge.

<sup>a)</sup> Am Rande 8.

<sup>b)</sup> Am Rande 5.

<sup>c)</sup> über der Zeile.

<sup>d)</sup> korrigiert aus beschn.

<sup>e)</sup> Am Rand ohne Verweiszeichen.

<sup>f)</sup> über der Zeile.

den baiden orten Gosstein und Rauriß sich undertzurichten mit iren haußhaltung, jedoch on alle yebung irer religion im landt und daz sy sich bescheiden und ungeverlich verholten, Chatollischer diener sovil muglich befeissen und in sonderhait bei schworer stroff kainen underthonen oder knappen der Chatollischen religion halben ab und irer religionsgenossen zuelegen, sonder, wie gemelt, sich und ir gesind gegen geistlichen und weltlichen stant gebürlich holttten / (fol. 8') und in politischen sachen anderen landsassen zugleich vollige gehorsamb laisten.

Damit auch sy des verlos desto leichter ausstehen können, soll innen mit dieser condition, wie gemelt, auch andere gewerkhen ausgenummen, unbenomen sein, ye doch, das sy solche schuldig, albeg bei hoff anzumelden, ob man irenthalben bedenken hob oder nit, und daz sy kainen außlendisschen fürsten oder potentaten in ir gemeinschaft nit nemen, sondern privatpersonen sein. Da auch sich konnten der Chatollischen religion nit zuegethon, so in der Gosstein oder Rauriß wonen, soll innen ain erlicher ort zu ihren begrebnus zu irem epitavianen mugen auszetaigt werden. / (fol. 9)

Demnach auch die munß je lenger je hoher staiget und ain kamer stotem wert verbleibt, so ercleren sich ir hf. gn. der zallung halben gegen den gewerkchen, das dieselben hinforter bistendig und behorlich beschechen soll härnachvolgender weiß: als nemblichen ain dritail in ducaten, demselben zu 14 ß gerait, ain dritail in tallern zu 70 kr. geraitt und der letztaill im gangbarer munß.

Im ubrigen puncten bei der pheningstuben bleibt es beim<sup>e</sup>) alten gebrauch.

### Nr. 3

(Salzburg, 1614 März 17)

*Erzbischof Marx Sittich von Hohenems ändert den mit seinem Vorgänger Wolf Dietrich geschlossenen Vertrag folgendermaßen ab: Den Gewerken wird rückwirkend auf das Jahr 1613 auf die Dauer von fünf Jahren ein Darlehen in Höhe von 10.000 Gulden zum Ankauf von Handelsware gegen Sicherstellung und ohne Leistung eines Interesses zur Verfügung gestellt. Für diese Zeit wird ihnen die Abgabe der Fron und des Wechsels erlassen, sie erhalten als Unterstützung des Feldbaues jährlich 2.000 Gulden als freiwillige Gabe des Erzbischofs und ohne jede Rückzahlungsverpflichtung zur Verfügung gestellt. Der Erzbischof übernimmt die Instandhaltung des Holzrechens in Lend. Unverändert blieb nur die Verpflichtung, das geschmolzene Silber und Gold der Pfennigstube in Salzburg abzuliefern. Schließlich wird die Umgeldbefreiung aufgehoben und die Gewerken werden verpflichtet, die für das Jahr 1613 ausständige Reichung der goldenen Kredenzschale nachzuholen. Die in Religionssachen gewährten Gnaden bleiben bestehen.*

Überlieferung: SLA, Bergwesen, Gastein, 1614 Nr. 2. (Von späterer Hand gestrichen Nr. 6). Zeitgleiche Abschrift des Vertrages. Vermerk: Begnadigungsbrief für die Gewerkchen.

Wir Marx Sittich etc. bekennen hiemit und thuen khundt, dem nach unß khurz nach antredtung unserer regierung dises erzstifts unsere camerleüdt und gethreue liebe N. N., die sametliche gwerckhen deß Lendtner handls in der Gastein und Rauriß zu unterschiedlichen mahln supplicando underthenigist zu erkennen geben, waßmassen die perckhwerch deren orthen nunmehr etliche jar hero merckhlichen abgenommen, sy die gwerckhen auch mit pauung viler statlicher geding, veldtörthen und hilffen erhaltung der taggepew, wider erhebung des wühr und rechens an der Lend und sonsten in mehr andere wege in schweres verpauen und schuldenlast eingerunnen, dardurch dan der gemaine handl schier bei meniglich in so grosses mißthrauen gerathen, das ihnen ohne unser erspriessliche landtsfürstliche hülf unerschwinglich diser gestalt lenger vortzupauen, sondern sy endt-

<sup>e</sup>) gestrichen hat.

lich aus lauter unvermögklichkeit getrungen wurden, von solchem gepew allerdings abzustehen und die lieben perckwerch gantz und gar erligen zu lassen, mit gehorsamster bit, wir / (fol. 24') wollen als regierender herr und landtsfürst unß ihrer gnedigist und vätterlich annehmen, auch ihnen solche würckhliche hilff, beistandt und befürderung erweisen, auf daz sy mit angeregtem perckwerch gepew noch fürbaß wie bißhero unaußgesetzt continuirn und verfahren möchten. Wann wir nun ihnen den gwerckhen mit allen gnaden gewogen und in disem ihrem anligen nach müglikkheit verhilfflich zuerscheinen nicht ungenaigt, auch ohne an unß ungeru etwas verwinden lassen wolten, so zu erhaltung und befürderung der edlen perckwerch alß ainer sonderbarn gaab Gottes immer dienst und fürträglich sein khann, alß haben wir daher, wie schwer es unß auch bey andern unß und unserm ertzstift obliegenden starckhen pürden und ungelegenhaiten jetziger zeit gefallen, ermelten gwerckhen in ansehung ihrer eingewendten motiven, auch auß andern unß darzue bewegunden ursachen auf fünf jar leng, so sich zu eingang deß verwichnen 1613. jars angefangen und zu außgang deß schierist khunfftigen 1617. jars widerumben enden / (fol. 25) werden, etliche ansechliche hülfen und begnadungen eingewilligt, inmassen unterschiedlich hernach volgt:

Erstlich weillen sich befunden, daz obbesagter Lendtner handl mit khainem nothwendigen vorrath an victualien versehen und aber die bestell und erkhauffung derselbigen ein zimbliche starckhe geltverlas erfordert, haben wir den gwerckhen zu solchem ende an barem gelt 10.000 fl., jeden zu 60 kr. gerechnet, gegen gebürlicher versicherung fürgestreckht und solche obbestimpte zeit der fünf jare lang unaufgekhündet, auch ohne bezallung ainiches interesse, stilligen zulassen gnedigist bewilligt.

Damit auch fürs ander ermelte gwerckhen sich umb sovil desto besser widerumben zu erhollen gelegenheit erlangen, haben wir berürten Lendtner handl der fron und wechsl, so biß hero von den gehaudten ärzten und darauß gemachten silber und goldt entrichtet worden, für obangeregte zeit gnedigist befreydt und erlassen.

Unnd dan fürs drite consentiret und / (fol. 25') verordnet, das fürderhin das goldt, so von besagtem Lendtner handl zu unnserrn müntz wesen gelifert wirdt, zway dritthail mit ducaten, jeden per 14 ß gerechnet, und dan das silber die zway dritthail mit tallern, ieder zu 70 kr., der rest aber deß jeden dritthailß in anderer landleüffiger müntz betzalt werden solle.

Zum vierten haben wir auch auf pauung, geding und veldtörther dem gemainen handl zum besten jürlich aus sonderbaren gnaden von unsern camergefellen zway tausent gulden hiesiger landtswehrgung (welche die gwerckhen allein zu jetzt besagtem und khainem andern ende anwenden sollen) freywillig ohne ainiche widererstattung herzugeben bewilligt.

Wie nicht minder zum fünfften die undterhaltung deß wuehr und rechens an der Lendt fürbaß ohne der gwerckhen entgelt allein über unß genomen.

Unnd damit fürs sechste mergedachte gwerckhen mit nothwendiger proviandt und pfenwerthen zu versehung der khnappschaft umb sovil desto / (fol. 26) besser aufkommen khönnen, wöllen wir auf ihr anhalten von zeit zu zeit, das es die notturfft erfordert, bey den jenigen pfleg- und landtgerichten, so ihnen am bessten gelegen, solche gendigiste verfuegung thun lassen, das dem handl vor andern die victualia gegen gebürlicher bezallung ervolgen und dißfalß khain abgang oder mangl erscheinen solle.

Obwollen auch zum sibenden unser jünngrter antecessor am ertzstift, ertzbischoff Wolf Dietrich etc., vor disem mehrbesagte gwerckhen sovil ihre personen und den perckwerchs handl bey den dreyen glegern Gastein, Rauriß und an der Lendt belangt, deß ungelts befreydt, doch dergestalt, das sy an stat und für dasselbige jerlich zu Rueperti im herbste ain gantz guldenes drinckh geschier von 200 cronen in göldt ausserhalb des macherlons ainem regierenden herrn ertzbischoven alhie verehren und übergeben sollen, sy die gwerckhen aber nunmehr bei ebangedeüter abnemung der perckwerch / (fol. 26') fürtreghlich zu sein erachtet,



fürderhin an stat solchen drinckgeschüres das gewonliche ungelt wie andere zu-  
raichen, alß haben wir unß daßselb genedigist belieben und zu einbringung  
dessen von unser camer auß nothwendige fürsehung thuen lassen, doch das unß  
dasjenige drinck geschier, so sy zu Rueperti im herbst verwichnen 1613. jars  
zuuberantworten schuldig gewest und bißhero noch nicht beschehen, zu unseren  
handen ehest gebürlich geliefert werde.

Im übrigen allen, so nicht insonderheit specificiert und begriffen, solle es bei  
deme durch unseren antecessorn im jare 1602. mehrgemelten gwerckhen erthailten  
begnadungsbrief und der aufgerichter perckhwerchs ordnung allerdings bewenden,  
auch der gemaine handl und dessto zuegethane dorwider khaines wegs beschwert  
werden.

Jedoch haben wir unß hiemit außstruckhlich reserviert und vorbehalten, das alle  
und jede hieobbesagte unsere begnad / (fol. 27) sich ferner und weiter nicht als  
vorbestimpte zeit der fünf jarr lang erstreckhen und nach verscheinung der selben  
zu unserm gnedigisten willen und belieben stehen solle, solche gantz oder zum  
thail widerumben aufzuheben oder noch ferner zu continuirn, wie wir es nach  
gestalten sachen am rathsambst und fürtreghlichsten zu sein werden befinden. Das  
auch inner solcher zeit offtbenante gewerckhen gegen nüessung solcher begnadungen  
schuldig sein sollen, die perckhwerch gebürlicher weiß innen zuhaben, solche nach  
notturft zubelegen, die taggepew in guetem wesen zuundterhalten und das pauen  
am perg und sonst alle sachen also zu dirigieren und zu bestellen, wie es der  
perckhwerchs ordnung gemeß ist. Darüber dann unsere perckhrichter deren orthen  
jeder zeit ihre vleissige inspection und obacht haben sollen, alles gethrewlich und  
ohne geverdte.

Dessen zu wahren urkhundt haben wir vilbemeln gwerckhen disen be- /  
(fol. 27) gnadungsbrief, so mit unser aigen handt undterscriben und unserm  
anhangendem secret insigel verfertiget, einhendigen lassen. Der geben ist in unser  
stadt Saltzburg, am 17. tag des monats Martij, nach Christi unsers lieben herrn und  
seeligmachers geburt im sechzehenhundert und vier zehenden jar.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1967

Band/Volume: [107](#)

Autor(en)/Author(s): Pagitz Franz

Artikel/Article: [Unbekannte Quellen zum Niedergang des Goldbergbaues in Gastein und Rauris. 235-251](#)